

87. Darf ein an sich zu einer Hebung aus den Subhastationskaufgeldern Berechtigter, welcher im Kaufgelderbelegungsstermine ausgeblieben ist, oder die von dem Subhastationsrichter zur Einlagung seines im Kaufgelderbelegungsstermine geltend gemachten Anspruches

gesezte Frist versäumt hat, nach Ausschüttung der Kaufgelder gegen Perzipienten derselben auf Grund nützlicher Verwendung klagen?

Preuß. Subhastationsordnung v. 15. März 1869 §§. 64. 72.

C.P.O. §§. 757. 764—768.

Preuß. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 4. März 1879 §§. 18. 25.

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1882 i. S. Th. M. & Co. (Gl.)
w. M. Cr. B. (Bekl.) Rep. I. 201/81.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In einer Subhastation waren bewegliche, im Eigentume eines Dritten befindliche, dem Hypothekenrechte der eingetragenen Gläubiger nicht unterworfenen Mobilien, als Zubehör des subhastierten Grundstückes, zugeschlagen, obwohl der Dritte seine Eigentumsrechte zu den Subhastationsakten angemeldet hatte, solches im Vicitationsstermine bekannt gemacht wurde und dem Dritten seine Rechte im Zuschlagbescheide vorbehalten waren. Die vindikation des Dritten gegen den Adjudikator war rechtskräftig zurückgewiesen, weil dem Kläger nur ein Anspruch an die Subhastationskaufgelder zustehe. In dem während des vindikationsprozesses angestandenen Kaufgelderbelegungsstermine war der Dritte nicht erschienen. Nach Ausschüttung der Kaufgelder klagte der Dritte gegen den letzten Perzipienten aus den Kaufgeldern auf Grund nützlicher Verwendung. Das Gericht zweiter Instanz wies die Klage ab, weil der §. 64 der pr. Subhastationsordnung einer solchen Klage entgegenstehe. Diese Entscheidung ist vernichtet aus folgenden

Gründen:

„In den preussischen Subhastationsgesetzen ist keine Bestimmung erfindlich, wonach der Belegung und Verteilung der Kaufgelder die formelle Kraft eines rechtskräftigen Ausspruches des Subhastationsrichters beigemessen ist, welcher gegen jeden an sich Berechtigten, wegen eines ihm zustehenden Interesse aus den Subhastationskaufgeldern Befriedigung zu verlangen (sobald im Falle der Thätigung dieses Rechtes im Kaufgelderbelegungsstermine er und nicht einer der anderen Personen, welche eine Hebung aus dem Kaufgelde erzielt haben, auf den entsprechenden Betrag jenes Interesse aus den Kaufgeldern befriedigt

worden sein würde), im Falle seines Nichterscheinens im Kaufgelderbelegungsstermine oder im Falle der Verabfäumung der im §. 72 der Subhaftationsordnung vom 15. März 1869 normierten Frist derartig wirkte, daß dadurch jeder Anspruch des ausgebliebenen (bezw. jene Frist versäumenden) an jenen Perzipienten aus den Kaufgeldern, welcher an sich nach allgemeinen Rechtsprinzipien (namentlich nach den Grundsätzen von der nützlichen Verwendung) begründet werden könnte, abgeschnitten wird. Eine solche Wirkung der Kaufgelderbelegung hätte (als eine Abweichung von den sonstigen allgemeinen Normen des preussischen Rechtes) in dem Gesetze selbst ausgedrückt werden müssen; es läßt sich aber ein solcher Ausdruck weder in dem zweiten Absätze des §. 64 noch in dem dritten Absätze des §. 72 der Subhaftationsordnung finden. Es ist darin vielmehr nur ausgedrückt, daß der Subhaftationsrichter unter solchen Voraussetzungen mit der Ausschüttung der Kaufgelder nach Maßgabe der Kaufgelderbelegungsverhandlung vorzugehen habe. Ebensowenig ist die Folgerung, daß eine aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleitende Klage, bei welcher die Kaufgelderbelegung, als solche, keinesweges angefochten, sondern ihr Bestehen nur als eine Thatsache bei Begründung jener Klage verwertet wird, nach dem Gesetzeswillen habe ausgeschlossen werden sollen, daraus gerechtfertigt,

1) daß in §. 64 der Regierungsvorlage am Schlusse sich die Bestimmung befunden hat:

„durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht des nicht erschienenen Gläubigers und Schuldners nicht ausgeschlossen, die Verteilung der Kaufgelder gegen die Beteiligten nachträglich mit einer besonderen Klage anzufechten“,

daß ferner in §. 88 der Regierungsvorlage (über das Verfahren bei dem Aufgebote der bei der Kaufgelderbelegung gebildeten Spezialmassen) sich an die Bestimmung:

„denjenigen, welcher im Termine nicht erscheint, trifft der Rechtsnachteil, daß ohne seine Zuziehung über die Auszahlung oder Überweisung verhandelt und mit derselben verfahren wird, ohne daß seine Ansprüche berücksichtigt werden“,

die weitere Bestimmung angeschlossen hat:

„hierdurch wird jedoch sein Recht nicht ausgeschlossen, die Zahlung

oder Überweisung nachträglich gegen die Beteiligten mit einer besonderen Klage anzufechten“; fowie

2) daß (infolge des Beschlusses der Kommission des Hauses der Abgeordneten) diese die besondere Anfechtungsklage betreffenden Bestimmungen der Regierungsvorlage nicht in das Gesetz aufgenommen sind. Es ergibt nämlich der Bericht der Kommission selbst, daß durch die Streichung der betreffenden Absätze der Regierungsvorlage nur dem Mißverständnis hat vorgebeugt werden sollen, daß gegen die beendigte Kaufgelderbelegung eine Klage zulässig sein solle, welche sich zu jener verhalte, wie das Wechselseparatum zu einer Entscheidung im Wechselprozesse, daß dagegen die Kommission mit der Regierung dahin einig gewesen ist, daß eine Bereicherungsklage, eine *condictio indebiti*, überhaupt eine durch allgemeine Rechtsgründe gerechtfertigte selbständige Klage nirgendwie ausgeschlossen werden solle.

Es ist auch unzulässig für die entgegenstehende Ansicht die Analogie der Bestimmungen in der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 §§. 173. 178. 242 flg. heranzuziehen, da alle wesentlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen des Konkursrechtes in dem Subhastationsverfahren mangeln. Hervorzuheben ist, daß die Judikatur des früheren preussischen Obertribunales sich keineswegs der entgegengesetzten Ansicht angeschlossen hat. Die von dem Appell.-Richter herangezogene Entscheidung des dritten Obertribunals-senates vom 26. Mai 1873, III. 228/753 1873 (Entscheidungen des Obertribunales Bd. 70 Nr. 13 S. 78 flg.) erkennt ausdrücklich an, daß dem ausgebliebenen Gläubiger zwar nicht schlechtthin gestattet sei, die Kaufgelderverteilung nachträglich anzufechten, daß aber die Frage, ob nach allgemeinen Rechtsgründlagen eine Klage statthabe, im Gesetze keineswegs verneinend entschieden sei. Die Entscheidungen des vierten Senates des preussischen Obertribunales vom 27. Februar 1873 Nr. 9/24 IV 1873 (abgedruckt in den Entscheidungen des Obertribunales Bd. 69 Nr. 10 S. 69), die Entscheidungen des dritten Senates vom 5. September 1873 (Striethorst, Archiv Bd. 89 Nr. 33 S. 195) und vom 21. September 1877 (ebendort Bd. 98 Nr. 1 S. 1 flg.) führen zu demselben Ergebnisse, wie die gegenwärtige Ausführung. Es ist hiernach nicht nötig zu untersuchen, ob in einem Falle der vorliegenden Art derjenige, welcher mit Rücksicht auf den Mitverkauf ihm zugehöriger Mobilien berechtigt ist, in irgend welchem Umfange an den von dem Abjudikatar einge-

zahlten oder zu berichtenden Betrag des Meistgebotes in der Subhastation sich zu halten, im Sinne der Subhastationsordnung als ein im Hypothekenbuche nicht eingetragener Realgläubiger angesehen werden darf. Auch wenn er als ein solcher anzusehen wäre, würde sein Ausbleiben im Kaufgelderbelegungsstermine einer aus allgemeinen Rechtsgründen begründeten Klage nicht entgegenstehen.

Die vorliegende Klage ist nach den Normen des preussischen Rechtes über die nützliche Verwendung behauptungsweise schlüssig substantiiert.“